

Landrat Süberkrüb, Rechnungsjahr 2009

Aufstellung von Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen

Tätigkeit	Rechtliche Zuordnung	Vergütung	Anmerkungen
Ruhrkohle AG, Regionaler Beirat	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	200,00 €	Abführungspflicht bei Überschreiten der Höchstgrenze nach § 13 NtV (6000 €)
Vestische Straßenbahnen GmbH, Aufsichtsrat, Vorsitzender	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	950,00 €	Abführungspflicht bei Überschreiten der Höchstgrenze nach § 13 NtV (6000 €)
Vestische Straßenbahnen GmbH, Gesellschafterversammlung, Vorsitzender	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	83,00 €	Abführungspflicht bei Überschreiten der Höchstgrenze nach § 13 NtV (6000 €)

Bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst besteht nach § 13 NtV die Abführungspflicht bei Überschreiten von einem Höchstbetrag von 6.000,00 €.

§ 15 NtV regelt die Rechenschaftspflicht, die bei Einnahmen ab 1.200,00 € erforderlich ist.

Einkünfte, die nicht abführungspflichtig sind, sind mit dem Einkommen zu versteuern.